

VFD-Ausbildungsrichtlinien
und
Prüfungsordnung (ARPO)

Durchführungsbestimmungen
zur ARPO



Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V.

Impressum:

© Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. (VFD) 2006

Erster Vorsitzender: Hanspeter Hartmann, Im Vogelsang 40, 56321 Rhens

VFD ARPO Reiten dieser Ausgabe genehmigt durch Bundesvorstandsbeschluss vom
27.11.2005

Durchführungsbestimmungen dieser Ausgabe gültig ab 27.11.2005

Kontakt: www.vfdnet.de

Inhalt

1.1 Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung Reiten	7
1.1.1 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd	8
1.1.2 Einführung	9
1.1.3 Allgemeine Bestimmungen	10
Veranstalter von Ausbildungskursen und Prüfungen	10
Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse	11
Prüfungstermin, Prüfungsort	11
Bewertung	11
Konfliktfälle	12
Reitweisen	12
Sporen und Gerte	12
Aberkennung von Qualifikationen	12
Datenschutz	12
1.1.4 Eingangsstufen	13
Pferdekunde: Ausbildungsrichtlinie	13
Pferdekunde: Prüfung	13
Pferdehaltung: Ausbildungsrichtlinie	14
Pferdehaltung: Prüfung	15
Basis-Reitkurs: Ausbildungsrichtlinie	15
Basis-Reitkurs: Juniorprüfung I Ausbildungsrichtlinie	17
Basis-Reitkurs: Juniorprüfung I	17
Basis-Reitkurs: Juniorprüfung II Ausbildungsrichtlinie	18
Basis-Reitkurs, Juniorprüfung II	19
Basis-Reitkurs: Juniorprüfung III Ausbildungsrichtlinie	19
Basis-Reitkurs, Juniorprüfung III	21
Basis-Reitkurs: Reitprüfung I	21
Basis-Reitkurs, Reitprüfung II	22
Basis-Reitkurs: Reitprüfung III	22
1.1.5 Grundstufen	23
Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie	23
Geländereiter: Prüfung	24
Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie	25
Wanderreiter: Prüfung	26
1.1.6 Aufbaustufen	28
Rittführer: Ausbildungsrichtlinie	28

Geländerittführer: Prüfung	29
Wanderrittführer: Prüfung	31
Weiterqualifizierung vom Geländerittführer	
VFD zum Wanderrittführer VFD: Prüfung	33
1.1.7 Lehrstufen	35
Übungsleiter B (Basisreitausbildung):	
Ausbildungsrichtlinie	35
Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Prüfung	38
Übungsleiter W (Wanderreitausbildung):	
Ausbildungsrichtlinie	40
Übungsleiter W (Wanderreitausbildung):	
Prüfung	44
Übungsleiter-Zusatzqualifikationen:	
Ausbildungsrichtlinie	45
Übungsleiter-Zusatzqualifikationen: Prüfung	46
1.1.8 Zusatzstufen	47
Pferdeausbildung I bis III: Ausbildungsrichtlinie	47
Jungpferdeausbildung I	47
Jungpferdeausbildung I: Prüfung	48
Jungpferdeausbildung II	49
Jungpferdeausbildung II: Prüfung	49
Pferdeausbildung III:	50
Pferdeausbildung III: Prüfung	50
1.1.9 Sonderstufen	51
VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie	51
VFD-Prüfer: Zulassung	51
VFD-Wanderrittmeister: Ernennung	52
VFD-Reitlehrer: Ernennung	53
VFD-Reitlehrer A: Ernennung	53
VFD-Reitlehrer P: Ernennung	54
Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie	55
Reitbegleithund: Prüfung	55
Junior Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie	56
Junior Voltigieren I: Prüfung	56
Junior Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie	57
Junior-Voltigierprüfung II: Prüfung	57
1.2 Anerkennungen	59
1.2.1 Anerkennung von Ausbildungsstätten	59
VFD-Ausbildungsstätte Reiten	60

VFD Ausbildungsstätte Voltigieren	62
1.2.2 Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen	64
Anerkennung von artgleichen Prüfungen anderer Reitverbände	64
Anerkennung von Ausbildern anderer Reit- und Fahrverbände	65
Anerkennung der Prüfungen nach vorherigen Prüfungsordnungen	67
Vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundeausbildung	68
Anerkennung von Reitbegleithunde-Ausbildern	68
Anerkennung von Reitbegleithunde-Prüfern	69
2 Durchführungsbestimmungen zu Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO)	71
2.1 Allgemeine Bestimmungen	72
Was sind die „Durchführungsbestimmungen“?	72
Ausbildungsausschuss	72
Vorbereitungskurse	72
Altersangaben	72
Vorleistungen	72
Wartezeiten	73
Reitkappe	73
Versicherung	73
Stellung des Prüfers	73
Gruppenstärke	73
Gangpferde	73
Ausbilder/Übungsleiter	74
Abzeichen und Urkunden	74
Prüfungsgebühr	74
Springen	74
Sonstiges	74
2.2 Durchführungsbestimmungen für die theoretischen und praktischen Prüfungen	75
2.2.1 Theoretische Prüfung	75
2.2.2 Praktische Prüfung	75
2.2.3 Reitprüfung I	76
2.2.4 Reitprüfung II	76
2.2.5 Reitprüfung III	77
2.2.6 Geländereiter VFD	77

2.2.7	Wanderreiter VFD	78
2.2.8	Geländerittführer VFD	79
2.2.9	Wanderrittführer VFD	80
2.2.10	Übungsleiter VFD	81
2.2.11	Prüfer VFD	82
2.2.12	Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD	83
2.2.13	Reitbegleithunde VFD	83
2.2.14	Übrige Ausbildungsangebote der ARPO	84
Anhang		85
	<i>Urkunden, Abzeichen und Gebühren</i>	86

Ausbildungsrichtlinien

und

Prüfungsordnung Reiten

(ARPO)

1.1.1 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgen der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und die Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurecht zu kommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd soll die Mitglieder der VFD prägen. Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch

- sich seinem Pferd verständlich machen kann,
- sein Pferd versteht,
- dem Pferd Sicherheit gibt,
- Überforderungen vermeidet.

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, so lange es lebt, und für dessen Lebensende.

Gez.: Joseph Keßler, Dieter Corsten, Klaus Werzinger, Wibke Behrens, Angela Röttsch, Johann Bork, Hajo Seifert, Heiner Sauter

1.1.2 Einführung

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Regelwerk gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die ARPO Reiten regelt die Inhalte von Ausbildung und Prüfungen in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen für die Bereiche:

Basisausbildung	Eingangsstufen
Gelände- und Wanderreit- ausbildung	Grundstufen
Rittführerausbildung	Aufbaustufen
Übungsleiterausbildung	Lehrstufen
Pferdeausbildung	Zusatzstufen
Besondere Qualifikationen	Sonderstufen

Die ARPO Reiten wird vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie wird ergänzt durch ausführliche Durchführungsbestimmungen, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit dem VFD-Bundesvorstand erlässt. Änderungen der ARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht.

Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung traten am 20. Mai 2001 in Kraft.

Die vorliegende, überarbeitete und ergänzte Fassung wurde durch Bundesvorstandsbeschluss im November 2005 in Kraft gesetzt.

1.1.3 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnungen der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter bestimmt. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden.

Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der freien Landschaft wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Reiters dienen.

Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Umwelt und seinen Mitmenschen bewusst sein. Bei schwer wiegenden Verstößen ist daher auf Verlangen des Ausstellers die Urkunde zurückzugeben.

Veranstalter von Ausbildungskursen und Prüfungen

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder und Prüfer mit Ausbilderqualifikation im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt. Sie können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen.

Veranstalter von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbau-stufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (zum Beispiel Kreisverbände, Stamm-tische) sein. In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige LV sein Einverständnis erteilt. Ein VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbilderqualifikation ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden.

Alle Ausbildungskurse sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekannt zu geben.

Veranstalter von VFD-Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD-Landesverband oder der Bundesverband, die die Prüfer zuteilen.

Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation erfolgen. Organisatoren der Einstiegs- und Grundstufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Orga-

nisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (zum Beispiel Kreisverbände, Stammtische) sein.

Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse

Der Prüfungstermin und die zu prüfenden Stufen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugeordneten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung zuständig. Er kontrolliert, ob die Vorleistungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig. (Näheres regeln die Landesverbände selbst.)

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

Prüfungstermin, Prüfungsort

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband beziehungsweise Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben oder ausgeschrieben.

Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich. Den Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde zu stellen.

Bewertung

Bei der Bewertung müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden.

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil bestanden werden, in der theoretischen Prüfung 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern.

Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Prüfer kann aber, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen jedoch nicht gereicht haben, dem Prüfling eine Auflage erteilen, die eine

nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“. Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

Konfliktfälle

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landes-sportwart.

Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart.

Reitweisen

Die VFD ist für alle Reitweisen, die den VFD Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd nicht widersprechen, offen.

Sporen und Gerte

Eine Gerte darf während einer Prüfung nur nach Absprache mit dem Prüfer mitgeführt werden.

Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen generell ausgeschlossen.

In allen anderen Stufen dürfen Sporen und Gerte nur in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung des Prüfers ist bindend. Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte in VFD-Prüfungen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Aberkennung von Qualifikationen

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO und andere), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen abzuerkennen.

Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert.

1.1.4 Eingangsstufen

Pferdekunde: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Versicherungsschutz und Haftungsfragen

Pferdekunde: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdekunde
Ziel:	Nachweis eines ausreichenden Grundwissens in Pferdekunde
empfohlenes Mindestalter:	14 Jahre
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Pferdekunde mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch der Ausbilder)

Gültigkeit: Unbefristet

Bescheinigung: VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Prüfung Pferdekunde) ausgehändigt.

Die Prüfung ist den Prüfungsteilen Pferdekunde in den Prüfungen Pferdehaltung sowie Geländereiter gleichwertig. Bei Vorlage der Prüfungsurkunde entfallen diese Prüfungsteile in den genannten Prüfungen.

Pferdehaltung: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Anmelde-, Versicherungspflichten und Haftungsfragen
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Richtlinien
- Verhalten bei Ausbruch von Tierseuchen
- Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Gesundheitsvorsorge (Impfen, Entwurmen, Zahnkontrolle)
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden oder säugenden Stuten und Hengsten
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Verladen und Transportieren, Equidenpass
- Sonstige Bestimmungen in der Pferdehaltung

Pferdehaltung: Prüfung

Bezeichnung:	Sachkundenachweis Pferdehaltung
Ziel:	Nachweis eines für das Halten eines Pferdes ausreichenden Wissens und praktischen Könnens
empfohlenes Mindestalter:	16 Jahre
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Pferdehaltung mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Ein vom Landesverband bestimmter VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch der Ausbilder)
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Sachkundenachweis Pferdehaltung) ausgehändigt.

Die Prüfung ersetzt den Prüfungsteil Pferdekunde in der Geländereiter-Prüfung (Reiterpass). Bei Vorlage der Urkunde braucht dieser Prüfungsteil nicht noch einmal abgelegt zu werden.

Basis-Reitkurs: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende praktische Unterrichtsthemen am Pferd:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes

- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Füttern und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Reiten im Schritt am langen und mit hingegenem Zügel
- Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben, Schwebesitz)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)

Der Basis-Reitkurs setzt die theoretischen Kenntnisse der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde“ voraus und ist daher stark praktisch ausgerichtet. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, ist der aufgeführte Kursinhalt nicht ausreichend.

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Reitprüfung abgelegt werden.

Basis-Reitkurs, Juniorprüfung I: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kennen lernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfegebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Pferdekunde: Körperbau, Farben, Grundwissen über Verhalten

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung I abgelegt werden.

Basis-Reitkurs: Juniorprüfung I

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung I
Ziel:	Motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
empfohlenes	8 Jahre

Mindestalter:	
Vorleistungen:	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn; es kann gegebenenfalls durch einen Helfer geführt werden. theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch der Ausbilder)
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Ausweis, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs, Juniorprüfung II: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)

- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)
- Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung II abgelegt werden.

Basis-Reitkurs: Juniorprüfung II

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung II
Ziel:	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten, Pflege der Ausrüstung und praktisches Reiten in der Bahn
Mindestalter:	10 Jahre
Vorleistungen:	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall, Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn; theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch der Ausbilder)
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Ausweis, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs, Juniorprüfung III: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn

sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalten
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennung von Lahmheiten
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)
- Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Grundkenntnisse über erste Hilfe bei Mensch und Tier
- Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen
- Bergauf, bergab reiten
- Richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung III abgelegt werden.

Basis-Reitkurs: Juniorprüfung III

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung III
Ziel:	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden und der Reitausrüstung, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und praktisches Reiten in der Bahn und im Gelände
Mindestalter:	12 Jahre
Vorleistungen:	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn, bei günstigen Voraussetzungen auch im Gelände; theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs: Reitprüfung I

Bezeichnung:	VFD-Reitprüfung I
Ziel:	Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
empfohlenes Mindestalter:	12 Jahre
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Basis-Reitkurs (<i>Ausnahmen durch Prüfer sind möglich</i>)
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch der

Ausbilder)
Gültigkeit: Unbefristet
Bescheinigung: VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs: Reitprüfung II

Bezeichnung: VFD-Reitprüfung II
Ziel: Nachweis einer für das Geländereiten ausreichenden Reitausbildung
empfohlenes Mindestalter: 12 Jahre
Vorleistungen: Reitprüfung I (*Ausnahmen durch Prüfer sind möglich*)
Prüfungsinhalt: Praktische Reitprüfung in der Bahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer: Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit: Unbefristet
Bescheinigung: VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs: Reitprüfung III

Bezeichnung: VFD-Reitprüfung III
Ziel: Nachweis des für Rittführer ausreichenden reiterlichen Könnens
empfohlenes Mindestalter: 14 Jahre
Vorleistungen: Reitprüfung II (*Ausnahmen durch Prüfer sind möglich*)
Prüfungsinhalt: Praktische Reitprüfung in der Bahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer: Ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer
Gültigkeit: Unbefristet
Bescheinigung: VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

1.1.5 Grundstufen

Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung sowie das Können der VFD-Reitprüfung II erworben haben. Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, ist der Geländereiter-Lehrgang im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Reiten im Straßenverkehr
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevorrichtung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, Erste-Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländeritten
- Reitweise beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe einschließen.

Geländereiter: Prüfung

Bezeichnung:	Geländereiter-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich im Gelände und in Gruppen reiten zu können
Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzungen:	Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar am Pferd mitgeführt werden, Jugendliche müssen Reithelm und reittaugliche Stiefel tragen, Pferd muss haftpflicht-versichert sein
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang „Geländereiten“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde“ und „Geländereiten“ („Pferdekunde“ entfällt bei Vorliegen der Prüfung <i>Pferdekunde oder Pferdehaltung</i>), Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, Reitprüfung in der Bahn entsprechend der VFD Reitprüfung II (<i>entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung II</i>), Reitprüfung in der Gruppe im Gelände mit Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	Unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Anwärtern auf die Prüfung. VFD-Übungsleiter W oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Planung und Vorbereitung von Wanderritten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
- Hufschutz bei Wanderritten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, Ausrüstung für Pferd und Reiter sowie für Notfälle)
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshaltern zum Führen, Anbinden und Reiten
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen beim Wanderreiten
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser und anderes)
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Reitweisen beim Wanderreiten
- Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderritten
- Giftpflanzen (Standorte, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Verhalten gegenüber Dritten
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und anderen extremen Witterungsbedingungen.
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, beim Übungsritt den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen.

Prüflinge müssen zusätzlich als Voraussetzung für die Prüfungszulassung entweder einen zweitägigen Lehrwanderritt oder zwei mehrtägige Wanderritte nachweisen.

Wanderreiter: Prüfung

Bezeichnung:	Wanderreiter-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderritte durchführen zu können
Mindestalter:	16 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Jugendliche müssen Reithelm und reittaugliche Stiefel tragen, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Geländereiterprüfung, Vorbereitungslehrgang „Wanderreiten“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Lehrwanderritt <i>oder</i> Nachweis von mindestens zwei mehrtägigen Wanderritten mit einem geprüften Wanderrittführer
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenritten“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenritten“, „Verhalten in Pausen oder Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägiger Prüfungsritt mit Übernachtungsgepäck,

Orientierungs- und Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen

Prüfer: Ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist

Gültigkeit: Unbeschränkt

Bescheinigung: Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

1.1.6 Aufbaustufen

Rittführer: Ausbildungsrichtlinie

Rittführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Geländerittführer- und Wanderrittführer-Anwärtern auf die Prüfung. Der Lehrgangsinhalt ist für beide Qualifikationen fast identisch. VFD-Übungsleiter W oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbilderqualifikation dürfen im Auftrag ihres Landesverbandes und nach Meldung an den Bundessportwart derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Aufgaben des Rittführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Rittführers
- Haftung des Rittführers
- Verhalten des Rittführers
- Ausrüstung des Rittführers
- Reiterliches Können und Ausbildungsstand des Pferdes bei Rittführern
- Reiten mit Handpferd
- Vorbereitung und Planung von Gruppenritten
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenritte
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Wahl von Quartieren (*nur Wanderrittführer*)
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Vorbereitung von Startplatz, Pausenplätzen und Quartieren
- Streckenkontrolle vor dem Ritt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor dem Abritt
- Gruppenordnung und Reitdisziplin
- Verständigung und Kommandos
- Reitweise
- Reiten/Führen im Straßenverkehr

- Mitführen von Handpferden
- Verhalten und Kontrollen in Pausen
- Verhalten und Kontrollen im Quartier (*nur Wanderrittführer*)
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften (*nur Wanderrittführer*)
- Tränken und Füttern unterwegs und im Quartier
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters)
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen.

Es wird empfohlen, den Lehrgang in ein Theoriewochenende und ein Praxiswochenende, bei dem die Teilnehmer ihre Pferde mitbringen, aufzuteilen. Am Praxiswochenende kann dann bereits die Reitprüfung III abgenommen werden.

Geländerittführer: Prüfung

Bezeichnung:	Geländerittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Pferd muss haftpflichtversichert sein

Vorleistungen:	VFD-Geländereiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Tages- oder Halbtagesritten mit einer Reitgruppe und einem geprüften Rittführer oder Teilnahme an einem Sichtungsritt über einen Tag in einer Gruppe von mindestens fünf Teilnehmern in Anwesenheit eines Prüfers für Rittführer
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (<i>entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III</i>), Planung und Ausschreibung eines eintägigen nachvollziehbaren Geländeritts, Durchführung eines Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Handpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist, und dem Lehrgangsleiter in beratender Funktion
Gültigkeit:	Unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
Hinweis:	Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

Wanderrittführer: Prüfung

Bezeichnung:	Wanderrittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
empfohlenes Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im

Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (*entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III*), Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie

- Prüfer: Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist, und dem Lehrgangleiter in beratender Funktion
- Gültigkeit: Unbeschränkt
- Bescheinigung: Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
- Hinweis: Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

Weiterqualifizierung vom Geländerittführer VFD zum Wanderrittführer VFD: Prüfung

Bezeichnung:	Wanderrittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
empfohlenes Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), VFD-Geländerittführerprüfung, Vorbereitungslehrgang „Wanderrittführung“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers
Prüfungsinhalt:	„Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“, Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens einem für die Prü-

	fungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist, und dem Lehrgangleiter in beratender Funktion
Gültigkeit:	Unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
Hinweis:	Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

1.1.7 Lehrstufen

Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Ausbildungsrichtlinie

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit VFD-Reitlehrer A als Lehrgangisleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangisleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten folgender Prüfungen erwartet:

VFD-Pferdehalterpass
VFD-Reitprüfung III
VFD-Geländereiterprüfung
VFD-Geländerittführerprüfung

In der Regel werden diese durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationen anerkannt werden. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangisleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit.

VFD-Übungsleiter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 120 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)

Themengebiet 2:

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

Themengebiet 3:

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probenvortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 4:

Basis-Reitunterricht (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)
- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo und anderes mehr

Themengebiet 5:

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Bodenarbeit
- Longieren
- Gymnastizierendes Reiten
- Schulung von Reitern im Bewältigen von Standard-Trailhindernissen
- Schulung von Reitern im Springsitz und im Springen von Hindernissen

Themengebiet 6:

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Schulung und Korrektur von Reitern im Gelände
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Nach dem Übungsleiterkurs muss ein Praktikum über mindestens 100 Unterrichtseinheiten in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundesssportwartes) Weiterhin muss bei einem VFD-Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Basisreitausbildung abgelegt werden.

Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Übungsleiter Basisreitausbildung
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, sonstigem Reitunterricht in Reitbahn und Gelände sowie der Vorbereitung auf Ausritte in der Gruppe
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft,

Vorleistungen:	Reittauglichkeit des Pferdes bei der Prüfung, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, Pferd muss haftpflichtversichert sein VFD-Geländerrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Basisreitausbildung“ mit mindestens 120 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 Unterrichtseinheiten in einer anerkannten VFD Ausbildungsstätte, Assistenznachweis von einem VFD-Ausbildungslehrgang (mindestens Grundstufe)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung, Reitprüfung in der Bahn, Bodenarbeit oder Longieren, Beurteilung der Ausführung einer Reitaufgabe, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie, schriftliche Ausarbeitung von drei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden. Diese Themen müssen vier Wochen vor der Prüfung einem der beiden zuständigen Prüfer zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte an der Ausarbeitung gehen an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-, Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD-Reitlehrer A)
Gültigkeit:	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangsstufen und die Grundstufe „Geländereiter VFD“ ausbilden

Bescheinigung: Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

Übungsleiter W (Wanderreit Ausbildung): Ausbildungsrichtlinie

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit einem VFD-Reitlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

VFD-Übungsleiter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der folgenden Prüfungen erwartet:

VFD-Pferdehalterpass
VFD-Reitprüfung III
VFD-Geländereiterprüfung
VFD-Wanderreiterprüfung
VFD-Wanderrittführerprüfung

In der Regel werden sie durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationen anerkannt werden. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt.

Außerdem ist die Teilnahme an zwei Reitsport-Veranstaltungen im Gelände nachzuweisen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 120 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)

Themengebiet 2:

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der Übungsleitertätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

Themengebiet 3:

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 4:

Basis-Reitunterricht (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)
- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo und anderes

Themengebiet 5:

Schulung von Gelände- und Wanderreitern (mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien „Geländereiten“ und „Wanderreiten“, bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Geländereiten“ und „Wanderreiten“
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien „Rittführung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Didaktik bei Rittführungslehrgängen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

Themengebiet 6:

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

Themengebiet 7:

Durchführen von Veranstaltungen (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltungen

Nach dem Übungsleiterkurs muss ein Praktikum über mindestens 100 Unterrichtseinheiten in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des LV Sportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes) Weiterhin muss bei einem VFD Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Aufbaustufe) assistiert werden.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang und der Organisation und Durchführung eines ausgeschriebenen dreitägigen Lehrwanderrittes mit mindestens

fünf Teilnehmern kann die Übungsleiterprüfung Wanderreitausbildung abgelegt werden.

Übungsleiter W (Wanderreitausbildung): Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Übungsleiter Wanderreitausbildung
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung im Gelände- und Wanderreiten
empfohlenes Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes bei der Prüfung, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Wanderreitausbildung“ mit mindestens 120 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Reitsportveranstaltungen im Gelände, Nachweis der Organisation und Durchführung eines ausgearbeiteten dreitägigen Lehrwanderritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 Unterrichtseinheiten in einer anerkannten VFD-Ausbildungsstätte, (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes). Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Aufbaustufe)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung, Reitprüfung in der Bahn, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung (Basis-Reitausbildung), Lehrprobe Wanderreitausbildung oder Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien, schriftliche Ausarbeitung von drei Themen, die

	zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden. Diese Themen müssen vier Wochen vor der Prüfung einem der beiden zuständigen Prüfer zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte an der Ausarbeitung gehen an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-, Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangleiter (VFD-Reitlehrer A)
Gültigkeit:	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen ausbilden
Bescheinigung:	Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

Übungsleiter-Zusatzqualifikationen: Ausbildungsrichtlinie

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen für Zusatzqualifikationen müssen bereits die Prüfung zum VFD-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts können andere, vergleichbare Qualifikationen anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: wird vom VFD-Bundessportwart genehmigt

Folgende Zusatzqualifikationen sind vorgesehen:

- Voltigieren
- Freizeitreiten auf Westernbasis
- Freizeitreiten mit Gangpferden
- Distanzreiten
- Therapie mit Pferden
- Dressur
- Springen
- Reitbegleithundeausbildung
- Pferdeausbildung
- Aufbauqualifikation Übungsleiter Basisreitausbildung zum Übungsleiter Wanderreitausbildung

Weitere Qualifikationen können bei Bedarf aufgenommen werden. Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Übungsleiter-Zusatzqualifikationen: Prüfung

Nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs kann die Prüfung für die Zusatzqualifikation abgelegt werden. Die Prüfungsinhalte werden von den durch den VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern festgelegt. In der Regel sind dies ein Prüfer, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangsleiter.

1.1.8 Zusatzstufen

Pferdeausbildung I bis III: Ausbildungsrichtlinie

Die Lehrgänge dienen zur Vorbereitung auf die Prüfung der Zusatzstufen in der Pferdeausbildung und setzen sowohl die Kenntnisse des Pferdekundepasses als auch Erfahrung im Umgang mit Pferden voraus. Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, sind die Lehrgänge im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

Nur VFD-Übungsleiter mit Zusatzausbildung Pferdeausbildung dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendige Erfahrung besitzen.

Veranstalter dieser Lehrgänge haben dafür Sorge zu tragen und vor Beginn dem zuständigen Landessportwart nachzuweisen, dass der Lehrgangsleiter oder Trainer entsprechend qualifiziert ist (Übungsleiter mit Zusatzausbildung Pferdeausbildung). Daraufhin genehmigt der Landessportwart die Durchführung des Lehrgangs, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen.

Je Teilnehmer sollten möglichst zwei geeignete und den Kriterien entsprechende Pferde zur Verfügung stehen.

Es müssen mindestens fünf Teilnehmer an einem Kurs teilnehmen, damit durch die entsprechende Anzahl der Pferde (fünf Teilnehmer mit je zwei Pferden: zehn Pferde insgesamt) eine gewisse Vielfalt des Ausbildungsspektrums gewährleistet werden kann.

Jungpferdeausbildung I

Innerhalb des Lehrgangs werden neben der praktischen Ausbildungsarbeit am Pferd die grundlegenden und erforderlichen Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen vermittelt:

- Verhaltenssignale des Pferdes
- Führpositionen am Pferd
- Bodenarbeit
- Sicherheitsaspekte
- Longieren und Arbeit im Roundpen
- Ethik der Pferdeausbildung
- Beurteilung des Exterieurs und Interieurs und Eignung
- Erstellung eines Ausbildungsplans
- Lernverhalten des Pferdes
- Ausrüstung für die Pferdeausbildung

Jungpferdeausbildung I: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdeausbildung I
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für die grundlegende Erziehung des Pferdes, die Gewöhnung an die Zusammenarbeit mit dem Menschen, die Festigung des gegenseitigen Vertrauens und die Vorbereitung auf das Reiten durch Bodenarbeit, Longieren oder im Roundpen nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	Pferdekundepass, Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über mindestens 30 Unterrichtseinheiten, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Prüfungsinhalt:	Theoretische und praktische Prüfung mit korrektem Putzen, Anbinden, Führen, Bewältigen von Hindernissen an der Hand, Longieren oder Arbeit im Roundpen und Bodenarbeit mit einem vom Prüfling selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	Für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer
Gültigkeit:	Unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Jungpferdeausbildung II

- Sicherheitsaspekte bei der Reitpferdeausbildung
- Ethik der Reitpferdeausbildung
- Erstellung eines Ausbildungsplans für Reitpferde
- Ausrüstung und Hilfsmittel für die Reitpferdeausbildung
- Heranführen und Gewöhnung des Pferdes an die Hilfengebung des Reiters

Jungpferdeausbildung II: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdeausbildung II
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für eine Grundausbildung des Pferdes unter dem Reiter nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem, um das Tragen des Reitergewichts in entspannter, anatomisch zweckmäßiger Haltung und das Verstehen und Befolgen der grundlegenden Reiterhilfen zu erreichen
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, VFD-Reitprüfung III
Vorleistungen:	Pferdeausbildung I mit Vorlage des Ausbildungstagebuchs sowie Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über mindestens 30 Unterrichtseinheiten, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Pferde:	Das Alter der teilnehmenden Pferde sollte in der Regel zwischen 3,5 Jahren und abgeschlossenem Zahnwechsel (zirka fünf bis sechs Jahre) liegen und ist durch Vorlage des Equidenpasses nachzuweisen
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung, praktische Reitprüfung in Bahn oder Halle mit einem vom Prüfling zumindest in wesentlichen Teilbereichen selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	Prüfergremium bestehend aus mit für die Prüfungsstufe zugelassenem VFD-Prüfer und dem Ausbilder
Gültigkeit:	Unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Pferdeausbildung III

- Sicherheitsaspekte bei der Geländepferdeausbildung
- Erstellung eines Ausbildungs- und Trainingsplans für Geländepferde
- Heranführen und Gewöhnung des Pferdes an Anforderungen des Geländes und Straßenverkehrs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden.

Pferdeausbildung III: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdeausbildung III
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für eine Förderung des Pferdes über die Grundausbildung hinaus zu einem zuverlässigen Geländereitpferd nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Geländereiterpass, VFD-Reitprüfung III
Vorleistungen:	Pferdeausbildung I und II mit Vorlage der Ausbildungstagebücher sowie Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über mindestens 30 Unterrichtseinheiten, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Pferde:	Das Alter der teilnehmenden Pferde sollten in der Regel zwischen 3,5 Jahren und abgeschlossenem Zahnwechsel (zirka fünf bis sechs Jahre) liegen und ist durch Vorlage des Equidenpasses nachzuweisen
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung, praktische Reitprüfung im Gelände mit einem vom Prüfling selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens zwei für die Prüfungsstufe zugelassenen VFD-Prüfern (Ausbilder darf dem Prüfergremium angehören)
Gültigkeit:	Unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

1.1.9 Sonderstufen

VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Reitlehrer P dürfen VFD-Prüfereinstiegsschulungen durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Anforderungen an VFD-Prüfer
- Grundlagen der VFD-Prüfungen
- ARPO und Durchführungsbestimmungen
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Anforderungen der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Formulierung von Prüfungsfragen
- Durchführen praktischer Prüfungen
- Training einheitlicher Beurteilung bei praktischen Prüfungen
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen

Nach erfolgreicher Teilnahme wird vom Kursleiter eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

VFD-Prüfer: Zulassung

Bezeichnung:	Zulassung als VFD-Prüfer
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
Mindestalter:	21 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Geländerittführerprüfung (seit mindestens einem Jahr), Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Besitz der Qualifikation und mindestens dreimalige Mitwirkung als Prüferassistent bei jeder Prüfung, für die eine Prüfberechtigung angestrebt wird.

Antrag:	Formloser Antrag an den zuständigen Landessportwart
Aussteller	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbandes
Gültigkeit:	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Prüfer- oder Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich
Bescheinigung:	Ausweis (Prüferausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

VFD-Wanderrittmeister: Ernennung

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Wanderrittmeister
Ziel:	Anerkennung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderreitens
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband
Vorleistungen:	VFD-Wanderrittführerprüfung (seit mindestens fünf Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Wanderrittführer, Förderung des Wanderreitens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder Ähnliches
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

VFD-Reitlehrer: Ernennung

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Freizeitreiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder <i>(in begründeten Fällen sind Ausnahmender Vorleistungen möglich)</i>
Antrag:	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

VFD-Reitlehrer A: Ernennung

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer A
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich Übungsleiterausbildung
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Wanderreitausbildung (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III, mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder, Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen
Antrag:	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistentenkurses
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

VFD-Reitlehrer P: Ernennung

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer P
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Wanderreitausbildung (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III, mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder und Prüfer. Zum Erhalt der Prüfberechtigung für Übungsleiter muss an drei Übungsleiterprüfungen assistiert werden
Antrag:	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistenzkurses
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung eines Reitbegleithundes, der bereits in gutem Grundgehorsam im Sinne einer Begleithundeprüfung steht. Als Grundvoraussetzung des Hundes gelten Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz und Platz sowie Ablegen aus der Entfernung. Die Grundanforderungen an Pferd und Reiter dürfen das Können und das Wissen der VFD- Ausbildung „Geländereiter“ nicht unterschreiten.

VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Reitbegleithundeausbildung“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen an den Reitbegleithund
- Besondere Anforderungen an das Pferd
- Analyse des Reitbegleithundes: Charakter, Neigung, Schwächen, Stärken
- Gesundheit; Vorsorge; Fürsorge
- Erziehung: Konsequenz; Unterordnung
- Hund und Pferd im Parcours
- Hund und Pferd im Gelände
- Hund und Pferd im Straßenverkehr
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften (STVO, Landesgesetze)
- Haftpflichtversicherung

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und soweit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss mindestens zwei Übungsritte im Gelände und im Straßenverkehr beinhalten.

Reitbegleithund: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Reitbegleithund
Ziel:	Nachweis von Gehorsam am Fuß und am Pferd von dem in der Prüfung geführten Hund
Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzungen:	Können und Wissen von Pferd und Reiter müssen mindestens der VFD-Prüfung „Geländereiter“ ent-

	sprechen, Nachweis über ausreichenden Impf- und Versicherungsschutz, Mindestalter des Hundes 18 Monaten
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Reitbegleithund 30 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung, praktische Prüfung nach den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Reitbegleithundausbildung
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Junior-Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Voltigierausrüstung
- Mithilfe bei der Versorgung des Pferdes vor und nach dem Voltigieren
- Mithilfe beim Putzen und bei der Vorbereitung
- Grundübungen im Schritt (Mitgehen, Aufsprung, Grundsitz, Hinlegen vorwärts und rückwärts, Knien, Fahne, Innen-, Außensitz, Wende)
- Partnerübungen im Schritt
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt oder Galopp

Junior-Voltigieren I: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Junior-Voltigieren I
Ziel:	Einstieg in das Voltigieren
Mindestalter:	5 Jahre
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren I mit 20 Unterrichtseinheiten

Prüfungsinhalt:	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es werden in der Prüfung vorgegebene und zwei frei wählbare Grundübungen und eine vorgegebene Partnerübung im Schritt gefordert sowie eine frei wählbare Übung im Schritt oder Galopp
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Junior-Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: folgende Themengebiete:

- Kenntnisse über Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse über Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden (Unfallverhütung)
- Tierschutzgesetz
- Kenntnisse über die Pflege des Pferdes
- Kenntnisse der Grundübung (Mitgaloppieren, Aufsprung, Grundsitz, Innen-, Außensitz, Knien, Fahne, Wende, Abgang)
- Mühle
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt und Galopp
- Partnerübungen im Schritt und Galopp

Junior-Voltigieren II: Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Junior-Voltigieren II
Ziel:	Grundkenntnisse im Voltigieren
Mindestalter:	7 Jahre
Voraussetzung:	Junior-Voltigieren I (kann gleichzeitig mit abgelegt werden)
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren II mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Prüfungsinhalt:	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie Es werden in der Prüfung alle Grundübungen im Schritt und mindestens eine Grundübung im Galopp gefordert sowie eine frei wählbare Übung und eine Partnerübung im Galopp.
Prüfer:	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
Gültigkeit:	Unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

1.2 Anerkennungen

Die Anerkennungsverfahren definieren die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Prüfungen anderer Reitverbände, Ausbilderlizenzen anderer Reitverbände, Prüfungen die vor dem 20. Mai 2001 abgelegt wurden sowie die vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundausbildung.

Anerkennungsverfahren werden vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie werden gegebenenfalls durch ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit den VFD-Landessportwarten erlässt.

Änderungen der Anerkennungsverfahren werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht.

Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen zulassen.

1.2.1 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Das Anerkennungsverfahren kann auf Wunsch des Bewerbers auch gleichzeitig für mehrere Bereiche durchgeführt werden. Derzeit ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten: Reiten und Fahren, Reiten und Voltigieren, Fahren und Voltigieren, Reiten, Fahren und Voltigieren

VFD-Ausbildungsstätte Reiten

Anerkennungsvoraussetzungen

- Der Leiter des anzuerkennenden Reit- oder Ausbildungsbetriebes muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD Reiten oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Reit- oder Ausbildungsbetriebes muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Anforderungen entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung).
- Der Reit- oder Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind eine Tierhalterhaftpflicht für jedes „Lehrpferd“, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Das Tragen von Reitkappen bei minderjährigen Reitern ist auf allen anerkannten VFD-Ausbildungsstätten Pflicht.
- Für die Ausbildung der Reiter müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss, der Reitweise entsprechend, passendes Sattel- und Zaumzeug in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein (zum Beispiel Reitkappen, Longen).
- Zur Ausbildung geeignete Umgebung (Gelände/Plätze) muss vorhanden sein.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und ihrem Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.3 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

Anerkennungsverfahren

Bezeichnung:	Anerkannte VFD Ausbildungsstätte Reiten
Ziel:	Festlegung von Mindestanforderung für VFD Reit- und Ausbildungsbetriebe
Mindestalter:	21 Jahre
Vorleistungen:	Bewerbung beim zuständigen VFD Landesverband mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweise
Anerkennungsverfahren:	Besichtigung des Reitbetriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und dem Bundessportwart zur Information zu.
Anerkennungsgremium:	ein VFD-Prüfer, ein VFD-Übungsleiter und ein Vorstand des Landesverbandes oder sein Vertreter. <i>(Hinweis: Lässt ein Mitglied des Vorstandes eines LV seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes hinzugezogen.)</i>
Gültigkeit:	Solange die Voraussetzungen vorliegen. <i>(Hinweis: Der anerkannte Betrieb kann jederzeit von einem Anerkennungsgremium besichtigt werden. Wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Anerkennung widerrufen.)</i>
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den zuständigen Landesverband; Schild „Anerkannte VFD-Ausbildungsstätte“

VFD Ausbildungsstätte Voltigieren

Anerkennungsvoraussetzungen

- Der Leiter des anzuerkennenden Voltigier- oder Ausbildungsbetriebes muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD Voltigieren oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Voltigier- oder Ausbildungsbetriebes muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Anforderungen entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung).
- Der Voltigier- oder Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind eine Tierhalterhaftpflicht für jedes „Lehrpferd“, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für die Ausbildung der Voltigiergruppen müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss passendes Voltigiergeschirr und Zaumzeug in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- Ein entsprechend großer ebener Platz mit geeignetem Untergrund ist zwingend erforderlich.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.3 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

Anerkennungsverfahren

Bezeichnung:	anerkannte VFD Ausbildungsstätte Voltigieren
Ziel:	Festlegung von Mindestanforderungen für VFD-Voltigier- und -Ausbildungsbetriebe
Mindestalter:	21 Jahre
Vorleistungen:	Bewerbung beim zuständigen VFD Landesverband mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweise
Anerkennungsverfahren:	Besichtigung des Reitbetriebes und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und dem Bundessportwart zur Information zu.
Anerkennungsgremium:	ein VFD-Prüfer, ein VFD-Übungsleiter und ein Vorstand des Landesverbandes oder sein Vertreter. <i>(Hinweis: Lässt ein Mitglied des Vorstandes eines LV seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes hinzugezogen)</i>
Gültigkeit:	Solange die Voraussetzungen vorliegen. <i>(Hinweis: Der anerkannte Betrieb kann jederzeit von einem Anerkennungsgremium besichtigt werden. Wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Anerkennung widerrufen)</i>
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch zuständigen Landesverband; VFD-Schild „Anerkannte VFD-Ausbildungsstätte“.

1.2.2 Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen

Anerkennung von artgleichen Prüfungen anderer Reitverbände

Eingangstufen

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- oder Fahrverbände im Bereich der Eingangsstufen und der Grundstufe „Geländereiter/-fahrer“ können diesen VFD-Prüfungen gleichgestellt werden.

Voraussetzung:

Diese VFD-Prüfungen werden auch von dem anderen Reit- oder Fahrverband mindestens als gleichwertig anerkannt. (Anerkennung auf Gegenseitigkeit)

Alle anderen Stufen

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände im Bereich aller anderen Stufen sowie der Grundstufe „Wanderreiter/-fahrer“ ersetzen die vorgeschriebenen Lehrgänge und Unterrichtseinheiten.

Die Prüfung zum angestrebten Ausbildungsziel der ARPO muss aber abgelegt werden.

Voraussetzung:

Diese VFD-Prüfungen werden auch von dem anderen Reit- oder Fahrverband mindestens in gleicher Weise anerkannt. (Anerkennung auf Gegenseitigkeit)
Die Entscheidung, ob die Prüfung eines anderen Reit-/Fahrverbandes als artgleich und gleichwertig anzuerkennen ist, trifft der Bundesvorstand, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern des anderen Reit- und Fahrverbandes.

Anerkennung von Ausbildern anderer Reit und Fahrverbände

Bezeichnung:	VFD anerkannter Ausbilder
Ziel:	Einbeziehung von qualitativ hochwertigen Ausbildern anderer anerkannter Reit- und Fahrverbände in die VFD Ausbildung nach geltender ARPO. Achtung: Es besteht keine Verpflichtung von Seiten der VFD auf Anerkennung eines Ausbilders anderer Reitverbände. Aus dieser Regelung ergibt sich kein Anspruch auf generelle Anerkennung vorhandener Qualifikationen. Die Einbeziehung verbandsfremder Ausbilder erfolgt ausschließlich durch die rechtsfähigen Organe der VFD aus und richtet sich nach dem Bedarf.
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzungen:	VFD-Mitgliedschaft, Antrag und schriftliche Begründung des Ernennungsvorschlags durch den zuständigen Landesvorstand an den Bundessportwart Schriftliche Bewerbung mit reiterlichem oder fahrerischem Werdegang beim Bundessportwart
Vorleistungen:	Ausbilderlizenz eines anerkannten Reit- oder Fahrverbandes. Nachweis der Ausbildertätigkeit im Bereich Gelände- und Wanderreiten beziehungsweise Gelände- und Wanderfahren. Es müssen Geländeabzeichen des anerkannten Verbandes ausgebildet und durch die zuständigen Prüfer abgenommen worden sein. Assistenz bei zwei Ausbildungskursen nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe).
Prüfungsinhalt:	Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium, bei dem auch Unterrichtsproben gefordert werden können. Das Prüfungsgremium kann Auflagen und Einschränkung für die Lehrtätigkeit erteilen beziehungsweise die Qualifizierung auf einzelne Ausbildungsstufen beschränken. Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu fertigen und an den Bundessportwart zu senden.
Prüfer:	Prüfungsgremium mit einem Vorstandsmitglied des jeweiligen Landesverbandes, einem VFD-Reitlehrer A und einem VFD-Reitlehrer P, die durch den Bundessportwart berufen werden.
Auflagen:	Es gilt eine zweijährige Probezeit. Der anerkannte

	<p>Ausbilder muss in der Probezeit pro Jahr mindestens eine Ausbildungsveranstaltung nach der gültigen ARPO durchführen. Weitere Auflagen können durch das Prüfergremium gemacht werden.</p>
Gültigkeit:	<p>befristet auf zwei Jahre. Über eine Verlängerung entscheidet der Bundessportwart in Absprache mit dem zuständigen Landessportwart. Zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich.</p>
Bescheinigung:	<p>Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart zur Probe</p>

Anerkennung der Prüfungen nach vorherigen Prüfungsordnungen

Eingangs- und Grundstufen

Alle Reiterpässe und Urkunden der Eingangs- und Grundstufen, die nach der vorherigen Prüfungsordnungen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Lehrstufen

Die Lehrstufen werden wie folgt angepasst:

Übungsleiter VFD, welche die Übungsleiterprüfung vor Mai 2001 abgelegt haben, sind Übungsleiter für „Basisreit-ausbildung“ und „Wanderreit-ausbildung“. Sie dürfen alle Ausbildungen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen anbieten, die sie selbst abgelegt haben.

Übungsleiter, die von Landesverbänden ernannt worden sind, ohne dass sie eine Übungsleiterprüfung abgelegt haben, werden Übungsleiter für „Basisreit-ausbildung“.

Vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundeausbildung

Anerkennung von Ausbildern

Die vorläufige Regelung zur Ernennung von VFD-Reitbegleithundeausbildern gilt vom Inkrafttreten der ARPO Reitbegleithund (Verabschiedung durch den Bundesvorstand und Veröffentlichung in „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD) bis zur Ausschreibung des ersten Ausbildungskurses „VFD-Übungsleiter mit Zusatzqualifikation Reitbegleithundeausbilder“.

Die Ernennung zum Reitbegleithundeausbilder erfolgt durch den Bundessportwart VFD und gilt für vier Jahre.

Bewerben können sich Mitglieder der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens Geländerittführer VFD sind.

Folgende Unterlagen sind über den zuständigen VFD- Landesverband beim Bundessportwart VFD einzureichen:

Kurzer schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Ausbilder zur Reitbegleithundeausbildung, reiterlicher Werdegang, Nachweis der abgelegten Reitprüfungen, detaillierte Darstellung der eigenen Erfahrung mit Pferden und Hunden im Bezug auf Ausbildung, Haltung, Prüfungen und Wettkämpfe.

Die Ernennung zum Ausbilder für Reitbegleithundeausbildung durch den Bundessportwart VFD erfolgt während der Übergangsregelung unter folgenden Auflagen:

- Der ernannte Reitbegleithundeausbilder muss bei seiner Ernennung mindestens die Qualifikation nach der VFD-ARPO „Geländerittführer“ besitzen und nach vier Jahren VFD-Übungsleiter Basisreiten/Geländereiten abgelegt haben.
- Innerhalb der Übergangsphase müssen von jedem Ausbildungslehrgang die Ausbildungsprotokolle und die Ausbildungsbeihilfe dem Bundessportwart vorgelegt werden.
- Alle ernannten Reitbegleithundeausbilder müssen gemeinsam spätestens nach Ablauf der vier Jahre einen VFD -Übungsleiterkurs mit der Zusatzqualifizierung zum „Reitbegleithundeausbilder“ planen, organisieren und durchführen.
- Alle ernannten Ausbilder haben sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zu treffen.

- Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Anerkennung sofort widerrufen.

Anerkennung von Prüfern

Die vorläufige Regelung zur Ernennung von Prüfern zur VFD- Reitbegleithundeprüfung gilt vom Inkrafttreten der ARPO Reitbegleithunde (Verabschiedung durch den Bundesvorstand und Veröffentlichung in „Pferd & Freizeit“ und den Internetseiten der VFD) bis zur Ausschreibung der ersten Prüferschulung zum „Prüfer für Reitbegleithunde“.

Die Ernennung zum Prüfer für Reitbegleithunde erfolgt durch den Bundessportwart VFD und gilt für zwei Jahre.

Bewerben können sich Mitglieder der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD), die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach der ARPO mindestens Geländerittführer VFD prüfen dürfen.

Folgende Unterlagen sind über den zuständigen VFD- Landesverband beim Bundessportwart VFD einzureichen:

Kurzer schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Prüfer zur Reitbegleithundeprüfung, reiterlicher Werdegang, Nachweis der abgelegten Reitprüfungen, detaillierte Darstellung der eigenen Erfahrung mit Pferden und Hunden im Bezug auf Ausbildung, Haltung, Prüfungen und Wettkämpfe.

Die Ernennung zum Prüfer für Reitbegleithunde durch den Bundessportwart VFD erfolgt während der Übergangsregelung unter folgenden Auflagen:

- Der ernannte Prüfer muss vor seiner ersten Prüfung an einer Schulung für Reitbegleithunde-Prüfer teilnehmen
- Innerhalb der Übergangsphase müssen die Prüfungsprotokolle jeder Prüfung dem Bundessportwart vorgelegt werden.
- Alle ernannten Reitbegleithundeprüfer müssen gemeinsam spätestens nach Ablauf der zwei Jahre eine VFD-Prüferschulung mit dem Thema „Reitbegleithundeprüfer“ planen, organisieren und durchführen.
- Alle ernannten Prüfer haben sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zu treffen.
-

Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Anerkennung sofort zurückgenommen.

2 Durchführungsbestimmungen

zu

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Was sind die „Durchführungsbestimmungen“?

Die Durchführungsbestimmungen zur ARPO regeln den Ablauf der Prüfung in der VFD. Die Durchführungsbestimmungen werden vom VFD-Bundessportwart erarbeitet und vom Bundesvorstand verabschiedet.

Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss regelt die Belange der Ausbildung, der Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung und legt die Ergebnisse dem Bundesvorstand zur Entscheidung vor. Der Ausbildungsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und dem Bundessportwart. Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils aus den Reihen der VFD-Übungsleiter, VFD Reit- und Fahrlehrer sowie VFD-Prüfer durch den Bundesvorstand ernannt.

Vorbereitungskurse

Die in der ARPO vorgeschriebenen Vorbereitungskurse sind verpflichtend. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die angegebenen Mindestzeitansätze setzen Wissen und Erfahrung aus den jeweiligen Bereichen voraus. Sind diese nicht vorhanden, so muss die Kursdauer sehr viel länger angesetzt werden. Eine Verkürzung der Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.

Altersangaben

Es gelten die in der ARPO gemachten Mindestaltersangaben. Abweichungen in den Grund- und Eingangsstufen kann der Landessportwart oder der Bundessportwart auf Antrag des Ausbilders genehmigen, wenn die körperlich und geistige Reife des Teilnehmers zur Erfüllung der Anforderungen gewährleistet sind. In allen anderen Stufen entscheidet der Bundessportwart. Die im Kapitel Anerkennungen (1.2) gemachten Angaben über das Mindestalter lassen keine Ausnahmen zu.

Vorleistungen

Alle in der jeweiligen ARPO genannten Vorleistungen sind zu erfüllen. Wenn eine Vorleistung bei Ablegen der jeweiligen Prüfung fehlt, kann diese nachgeholt werden. Die Prüfung gilt aber erst als bestanden, wenn ein Nachweis über die Erfüllung der Vorleistung erbracht wurde. Erst dann sind die Qualifikationsbestätigungen (Pass; Urkunde) auszuhändigen. Hängen Vorleistungen elementar mit der Prüfung zusammen (zum Beispiel abzuleistende Ritte bei Rittführer oder Wanderreiter), dann sind diese immer vor der Prüfung zu erfüllen. Fehlende Vorleistungen sind dem Prüfer bei Anmeldung der Prüfung mit-

zuteilen. Er entscheidet dann über die Zulassung des betroffenen Teilnehmers zur Prüfung.

Wartezeiten

Zwischen einigen Ausbildungen sind laut ARPO Wartezeiten von einem Jahr vorgesehen. Der Landessportwart kann in den Grund- und Aufbaustufen auf Antrag des Ausbilders von der Wartezeit absehen, wenn eine ausreichende Erfahrung durch den Teilnehmer nachgewiesen wird. (zum Beispiel eigener Reitbetrieb, nachgewiesene Anzahl an Ritten). In diesem Zusammenhang ist auch eine Mehrfachprüfung zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Elemente der jeweiligen Prüfungsstufe abgeprüft werden und der zeitliche Rahmen eine sinnvolle Abnahme ermöglicht. Eine Mehrfachprüfung ist dem Prüfer vorab mitzuteilen.

Reitkappe

Das Tragen einer Reitkappe nach DIN Norm EN (1384) ist für alle minderjährigen Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer Pflicht.

Versicherung

Alle an VFD-Prüfungen teilnehmenden Pferde müssen haftpflichtversichert sein.

Stellung des Prüfers

Der Prüfer steht außerhalb der zu prüfenden Gruppe. Er kann aber auf eigenen Wunsch als Gruppenmitglied gesehen werden. Er untersteht dann ebenfalls den Anweisungen des jeweiligen Rittführers.

Gruppenstärke

In die laut Durchführungsbestimmungen vorgeschriebene Gruppenstärke können weitere Prüfungsteilnehmer und der Prüfer mit eingerechnet werden.

Gangpferde

Auf die besonderen Veranlagungen von Gangpferden ist Rücksicht zu nehmen.

Ausbilder/Übungsleiter

Seit 2001 haben sich die Übungsleiter VFD je nach abgelegter Ausbildung unterschiedlich qualifiziert und unterliegen bei den Stufen, die sie ausbilden dürfen, den Regeln der gültigen ARPO. Alle Übungsleiter, die vor 2001 ihre Übungsleiterprüfung abgelegt haben, dürfen alle Ausbildungen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen anbieten, die sie selbst abgelegt haben.

Abzeichen und Urkunden

Die jeweiligen Abzeichen und Urkunden sind nach bestandener Prüfung, spätestens aber zwei Monate danach an den Teilnehmer auszugeben. Die Abzeichen, Urkunden und Aufnäher sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühren sind bundesweit einheitlich.

Springen

In Absprache mit dem Prüfer kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Springaufgabe gegen eine Trailaufgabe ersetzt werden, die der Prüfer vorgibt.

Sonstiges

Für alle VFD Prüfungen gilt: Wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zuzusenden.

Im Bereich Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.

2.2 Durchführungsbestimmungen für die theoretischen und praktischen Prüfungen –

2.2.1 Theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeiteinsatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern zu beantworten. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

2.2.2 Praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer der Reit-, oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt beziehungsweise beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte, unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden. In allen praktischen Prüfungen ist der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen des Pferdes

- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig. Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingegebenem Zügel in die Aufgaben einzubauen.

Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer.

Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten.

Die besonderen Anforderungen von Gangpferden sind in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen.

Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen.

2.2.3 Reitprüfung I

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Schritt : Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn
- Trab: Ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen.
-

Stufe 1 der Juniorenprüfungen kann ggf. durch einen Helfer geführt werden.

2.2.4 Reitprüfung II

Die Reitprüfung II beinhaltet die Elemente der Reitprüfung I, zuzüglich:

- Führen im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, gegebenenfalls um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle

- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten
- Schritt: Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen
- Trab: durch die Bahn wechseln, Volte, Trabverstärkung
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn
- Hindernis: in Schritt oder Trab, ca. 30 Zentimeter Höhe, Trab über vier am Boden liegende parallele Stangen

2.2.5 Reitprüfung III

Reitprüfung III beinhaltet die Elemente der Reitprüfungen I und II zuzüglich

- Stand: Wendung um die Hinterhand
- Schritt: Seitwärtstreten (90 Grad)
- Trab: Seitwärtstreten (45 Grad), Tempo verlangsamen und verstärken
- Galopp: Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer)
- Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

In den Geländeprüfungen sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am Platz und der Theorieprüfung noch folgende praktische Elemente im Gelände abzunehmen:

2.2.6 Geländereiter VFD

- Bilden eines Verbandes nach StVO
- Straßenüberquerung, Handzeichen, Verhalten gegenüber Dritten
- Trab und Galopp in der Gruppe
- Einzelgalopp von der Gruppe weg, Positionswechsel
- Simulierter Unfall, Zwischenfall, Anbinden, sicheres Führen des Pferdes
- Überwindung einer Geländeschwierigkeit, zum Beispiel Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers. Gegebenenfalls Überqueren von Brücken

Der Geländeritt muss mindestens 90 Minuten dauern und eine Pause von zehn Minuten beinhalten, bei der die Pferde angebunden werden. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe Set, Halfter oder Halsring mit Führstrick, Hufkratzer und Beleuchtung nach StVO mitzunehmen.

2.2.7 Wanderreiter VFD

- Einschätzung der Reittauglichkeit seines Pferdes durch den Teilnehmer
- Korrektes Packen und Anbringen des Gepäcks am Pferd (Eine Übernachtung im Heulager muss mit dem mitgeführten Gepäck möglich sein.)
- Orientieren im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel wie Karte, Kompass, GPS
- Festlegen der Marschzahl; Standortbestimmung
- Führen einer Gruppe unter einem Rittführer mit Karte und Kompass über mindestens 90 Minuten
- Führen mit abwechselnd neben und hinter dem Reiter gehendem Pferd
- Sicheres kurzzeitiges Anbinden des bepackten Pferdes
- Anbinden des Pferdes mit Hochseil für längere Pausen
- Korrektes Versorgen während der Pause und im Quartier
- Sicheres Eindecken des Pferdes mit einfacher Woldecke, Plane oder Ähnlichem
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Provisorische Reparatur verschiedener Schäden am Sattel (zum Beispiel Bruch eines Westernsteigbügels oder Off-Billets)
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Sichern eines Hufschutzes

Der Wanderritt muss mindestens über zwei Tage und eine Gesamtstrecke von täglich mindestens 18 Kilometer gehen. Die Übernachtung muss mit der mitgeführten Ausrüstung, in einem Heulager stattfinden können. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe Set, Halfter oder Halsring mit Führstrick, Hufkratzer, Packtaschen, gegebenenfalls Schlafsack, Karte der Prüfungsstrecke, Kompass, Hygieneartikel, witterungsangepasste Kleidung, Putzzeug, Taschenmesser und Schnur, Notbeschlagswerkzeug (wenn das Pferd

beschlagen ist), Material für Notreparaturen, Seil zum Anbinden oder für Notfallter sowie Taschenlampe und Beleuchtung für Reiten bei Dunkelheit mitzunehmen. Auf Entscheidung des Prüfers kann für vorgegebenen Ausgangs- und Zielpunkt die Streckenfestlegung und Zeitvorgabe vom Prüfling anhand der Landkarte als Prüfungsaufgabe ausgearbeitet werden. Jeder Prüfungsteilnehmer führt die Gruppe in einem vorgegebenen Zeitraum über eine Teilstrecke der Etappe. Am Ziel werden die Versorgung und Kontrolle der Reittauglichkeit des Pferdes vom Prüfer überwacht.

2.2.8 Geländerittführer VFD

- Planung und Ausschreibung eines Tagesrittes; Durchführung des Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern
- Überprüfung der Reittauglichkeit der an dem Ritt teilnehmenden Pferde (zum Beispiel: Durchführen einer PAT-Kontrolle, Kontrolle auf Lahmheit oder Schwellungen der Pferdebeine, Beschlag, Verletzungen)
- Kurzer Check der Mitreiter auf Gesundheitszustand und gegebenenfalls Einhaltung der Ausschreibung in Bezug auf gefordertes Können und Ausrüstung
- Ausrüstungskontrolle
- Kontrolle des Sattel und Zaumzeugs auf Sicherheit und korrekte Verschnallung
- Rittbesprechung, Handzeichen, Kommandogebung; Einteilung der Gruppe und Sicherheitsunterweisung
- Führen der Gruppe im Straßenverkehr und im Gelände
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Organisation in den Pausen und bei der Mittagsrast; gegebenenfalls noch einmal Check der Reittauglichkeit zum Beispiel durch PAT, Überprüfung der Pferdebeine auf Schwellung, Kontrolle auf Scheuerstellen oder Dehydratation
- Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer
- Anbinden
- Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und in kritischen Situationen
- Anlegen von Verbänden bei anderem Rittteilnehmer
- Lagern eines Verletzten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Anbinden von zwei Pferden mit Hochseil
- Einweisung und Kontrollen am Rittende; Abschlussbesprechung

- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Gegebenenfalls Abnehmen eines Eisens
- Reiten mit Handpferd
- Sichern eines Hufschutzes

Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Geländerittführer eine eigene Ausschreibung für einen nachvollziehbaren Ritt inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000), der Anmeldung und eventueller Anmerkungen zu übergeben oder zuzusenden. Sollte die Prüfung in einem dem Prüfungsteilnehmer unbekanntem Gelände stattfinden, so ist ihm nach Absprache zwischen Ausbilder und Prüfer seine „Prüfungsstrecke“ spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Dem Prüfling ist freigestellt, seine zu führende Strecke außerhalb der Prüfung zu erkunden.

Pro Tag sind je nach Strecke und Dauer höchstens drei Rittführer zu prüfen. Jeder Rittführer muss mindestens 90 Minuten und mindestens acht Kilometer eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern führen. Dabei müssen mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße und die Organisation des Abritts, der Mittagspause oder der Ankunft enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Pause muss mindestens 30 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht.

2.2.9 Wanderrittführer VFD

Die Inhalte der praktischen Wanderrittführerprüfung sind identisch mit der Prüfung zum Geländerittführer.

Der Ablauf der praktischen Prüfung unterscheidet sich aber in folgenden Punkten: Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Wanderrittführer eine eigene Ausschreibung für einen Prüfungswanderritt über mindestens zwei Tage inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000) mit ersichtlicher Reitstrecke und Reizeit, der Anmeldung und eventueller Anmerkungen sowie den landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten zu übergeben oder zuzusenden. Werden mehrere Wanderrittführer geprüft, so hat jeder eine eigene Ausschreibung anzufertigen und seine zu führende Tour zu planen. Startplatz, Pausenplätze,

Quartier und eventuelle Problemstellen sind zu kennzeichnen und kurz zu kommentieren. Außerdem ist ein Zeitplan beizufügen. Planung und tatsächlicher Rittverlauf sollen möglichst gut übereinstimmen.

Die Prüfung findet in Form eines mindestens zweitägigen Wanderritts statt. Pro Prüfung sind je nach Strecke und Dauer höchstens zwei Wanderrittführer zu prüfen. Jeder Wanderrittführer muss mindestens einen Tag und eine Strecke nicht unter 20 Kilometern eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern führen. Für jeden weiteren Tag kann ein weiterer Wanderrittführer geprüft werden. Dabei muss mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße, die Organisation des Abrittes, der Mittagspause und der Ankunft an der Station oder dem Rittende enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Mittagspausen müssen mindestens 45 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht. Die Organisation der Quartiere obliegt den Prüfungsteilnehmern. Ebenso die Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer in der Pause und im Quartier.

2.2.10 Übungsleiter VFD

Hier gilt für alle Übungsleiterausbildungen das gleiche Schema. Alle Kurse werden vorab beim Bundessportwart angemeldet. Erst danach erfolgt eine Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“. Ein Ablaufplan der Ausbildung ist dem Bundessportwart vor Beginn der Ausbildung vorzulegen. Die Sichtung wird durch den Reitlehrer A, der die Ausbildung durchführt, und einen Reitlehrer P, der in der Prüfungskommission ist und vom Bundessportwart zugeteilt wird, abgenommen.

Die Übungsleiterprüfung besteht pro Teilnehmer immer aus

1. drei Fachreferaten, deren Themen mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht werden. (Nähere Infos siehe ARPO) Die Prüfer bewerten diese drei Arbeiten.
2. einer theoretischen Lehrprobe aus einem der drei Fachreferate unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien. Das Thema muss nicht vorab bekannt gegeben werden. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von rund 40 Minuten haben. Die Prüfer können auch einzelne Bereiche des Referats vortragen lassen, sodass die Vortragsdauer gekürzt wird, nicht jedoch unter 15 Minuten.
3. einer praktischen Prüfung im Bereich Bodenarbeit und Longieren mit je etwa zehn Minuten.

4. einer praktischen Prüfung, in der von den Prüfern vorgegebene Elemente der drei Reitprüfungen gezeigt werden. Zusätzliche Aufgaben sind möglich. Die gesamte Aufgabe soll zehn Minuten nicht übersteigen.
5. einer praktischen Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Reit-, Fahr- beziehungsweise Voltigierunterricht gegebenenfalls nach Maßgabe der Prüfungskommission.
6. einer mündlichen Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers (zum Beispiel Basisreiten, Fahren, Reitbegeilung). Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen drei bis vier Fragen, die er dem Prüfergremium ausführlich beantwortet.
7. den ausbildungsspezifischen Zusatzaufgaben wie zum Beispiel einem Wanderritt.
8. es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum im speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen oder in der allgemeinen Pferdekunde, sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD.
9. die Bewertung einer Reitaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfergremium kann verlangt werden.

2.2.11 Prüfer VFD

Die theoretische Prüferschulung wird inhaltlich von der gültigen ARPO geregelt.

In der praktischen Prüferschulung im Rahmen der Prüferausbildung ist mit den angehenden Prüfern zu bewerten:

- Die Reitprüfungen I bis III in der Reitbahn
- Jeweils mindestens alle Elemente der Prüfungen Geländereiter und Geländerittführer im Gelände.

Als Prüfungsassistenz laut ARPO zählt eine beim LV angemeldete Gesamtprüfung unabhängig von der Teilnehmerzahl der Prüflinge. (Wird beispielsweise eine Prüfung mit vier Geländereitern, vier Wanderreitern und zwei Geländerittführern mit der Dauer von zwei Tagen angemeldet, so zählt diese Prüfung als jeweils eine Assistenz für Geländereiter, Wanderreiter und Rittführer). Prü-

fungsassistenzen bei Prüfungen mit nur einem Prüfling sind nicht zulässig (Ausnahme: Wanderrittführer).

Prüferanwärter müssen bei der Prüfung, die sie zukünftig prüfen wollen, nicht nur dreimal assistiert, sondern diese auch selbst abgelegt haben. Prüferanwärter für die Einstiegsstufe, die nicht VFD-Übungsleiter sind, müssen einmal bei folgenden Prüfungen assistieren, um diese selbst prüfen zu dürfen: Pferdehalterpass inklusive Basispass, Juniorprüfung I, Juniorprüfung II, Juniorprüfung III und Reitprüfung I.

Prüferanwärter für die Einstiegsstufe, die Reiten II und III zusätzlich prüfen wollen, müssen bei diesen Prüfungen dreimal assistieren, um die Prüferlizenz dafür zu erhalten. Diese Assistenzen können auch im Rahmen von oder in Verbindung mit Prüfungen der Grund- oder der Aufbaustufen durchgeführt werden. Anerkannte Prüfungen gelten nicht als abgelegt.

2.2.12 Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD

Als Fortbildung zur Verlängerung der Übungsleiter- oder Prüferlizenzen werden nur Lehrgänge anerkannt, die von einem Landesverband veranstaltet oder ausgesucht, vom Bundessportwart genehmigt und rechtzeitig im Verbandsorgan der VFD „Pferd & Freizeit“ und/oder im VFD-net ausgeschrieben sind. Mitglieder, die beide Funktionen innehaben, müssen an nur einer Fortbildung zum Erhalt beider Qualifikationen im vorgegebenen Zeitraum teilnehmen.

2.2.13 Reitbegleithunde VFD

Die Reitbegleithundeprüfung gilt als Nachweis für einen sicheren Umgang mit dem Hund vom Pferd aus. Die bestandene Prüfung bescheinigt willigen Gehorsam des Hundes gegenüber dem Hundeführer, neben dem Pferd und bei Fuß im Gelände, auf der Straße und im Parcours.

Nicht zugelassen werden tragende oder säugende Hündinnen oder kranke oder verletzte Hunde, Flexileinen, Stachel- und Würgehalsbänder. Läufe Hündinnen werden nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Prüfer zur Prüfung zugelassen.

Eine Tauglichkeitsprüfung des Hundes durch den Prüfer ist durchzuführen. Dabei ist der Hund an der Leine vorzuführen und der Prüfer beurteilt den Allgemeinzustand, kontrolliert das Tier auf Verletzungen und auf aggressives Verhalten sowie das Halsband und die Hundeleine.

Folgende Elemente sind vom Halter mit dem Hund am Platz ohne Pferd zu zeigen:

- Leinenführigkeit seines Hundes
- Unbefangenheit seines Hundes
- Freifolgen
- Ablegen
- Verhalten gegenüber anderen Hunden

Anschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus:

- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund
- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund in unterschiedlichen Gangarten des Pferdes
- Überwinden von Hindernissen mit angeleintem Hund
- Freifolge, Sitz und Platz bei abgeleintem Hund
- Ablegen bei abgeleintem Hund

Abschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus während eines Geländeritts:

- Aufsteigen und Anreiten mit angeleintem Hund
- Verhalten des Hundes im Straßenverkehr
- An- und Ableinen des Hundes an geeigneten Stellen
- Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern

Der Geländeritt muss die Elemente der VFD-Geländereiterprüfung beinhalten.

2.2.14 Übrige Ausbildungsangebote der ARPO

Durchführungsbestimmungen für die übrigen Ausbildungsangebote sind beim Bundessportwart zu erfragen.

Anhang

Urkunden, Abzeichen und Gebühren

Die Tabelle auf Seite 86 zeigt im Überblick die Qualifikationen mit den zugehörigen Urkunden, Abzeichen und Prüfungsgebühren.

Änderungen der Gebühren werden von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen und in der „Pferd & Freizeit“ publiziert.

Die VFD Finanzordnung regelt die Prüferentschädigung bundeseinheitlich.

Der Organisator einer Prüfung trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Prüfern und deren mitgebrachten Pferden.

Tabelle: Qualifikationen mit den zugehörigen Urkunden, Abzeichen und Prüfungsgebühren